Ehrenordnung
der
Stadtkapelle Bergen-Enkheim (Musikverein Bergen 1881) e.V.

Stand: 10.06.2025
Beschlossen durch den Vorstand am 10.06.2025
Gültig ab 11.06.2025

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung des Vorstands.
Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand der Stadtkapelle Bergen-Enkheim (Musikverein Bergen 1881) e.V. (im Folgenden die „***Stadtkapelle***“) ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:

- Verdienste um den Verein
- Herausragende Leistungen im musikalischen Bereich

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z. B. beim Hessischen Musikverband oder Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, bei der Stadt Frankfurt am Main, beim Land Hessen und ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

§ 2 Langjährige Mitgliedschaft

Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

„***Aktive Mitglieder***“, d.h. zum Zeitpunkt des Jubiläums musizierende Mitglieder des Nachwuchsorchester oder Hauptorchesters, Vorstandsmitglieder, Dirigenten:
10 Jahre: Urkunde und bronzene Vereinsnadel
25 Jahre: Urkunde und silberne Vereinsnadel
50 Jahre: Urkunde und goldene Vereinsnadel und Ernennung zum Ehrenmitglied

„***Passive Mitglieder***“, d.h. Mitglieder, die keine Aktiven Mitglieder sind:
10 Jahre: Urkunde und bronzene Vereinsnadel
25 Jahre: Urkunde und silberne Vereinsnadel
50 Jahre: Urkunde und goldene Vereinsnadel und Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

Darüber hinaus wird ein Aktives Mitglied, das Mitglied des Nachwuchsorchesters ist, zur Aufnahme in das Hauptorchester durch die einfache Vereinsnadel geehrt.

Die Ehrung für die 25- oder 50-jährige Mitgliedschaft erfolgt auf einem Konzert der Stadtkapelle durch den Vorstand. Die Ehrung für die Aufnahme in das Hauptorchester oder die 10-jährige Mitgliedschaft erfolgt auf der Jahreshauptversammlung oder einer vereinsinternen Veranstaltung (nicht Konzerte) durch den Vorstand.

§ 3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch langjährige besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Die Ehrung erfolgt auf einem Konzert der Stadtkapelle durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Es steht dem Ehrenmitglied frei, einen freiwilligen Beitrag zur weiteren Unterstützung der Stadtkapelle zu leisten. Die Befreiung und der freiwillige Beitrag tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.

Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde, ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50,00 Euro sowie die goldene Vereinsnadel. Ehrenmitglieder erhalten zu Konzerten der Stadtkapelle (Frühjahrskonzert und Weihnachtskonzert) eine persönliche Freikarte.

§ 4 Ehrenvorstand

Ein Vorstandsmitglied wird nach Tätigkeit von mindestens 15 Jahren im Vorstand bei Niederlegung des Amtes zum Ehrenvorstand ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf einem Konzert der Stadtkapelle. Zur Ehrung erhält der Ehrenvorstand eine Urkunde, ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50,00 Euro sowie die goldene Vereinsnadel mit Kranz.

Ein Ehrenvorstand hat den gleichen Status wie ein Ehrenmitglied.

§ 5 Glückwünsche

Die Stadtkapelle gratuliert insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen:

Ereignis	**Mitglieder**	**Vom Verein wird hierzu übergeben:**
Geburtstag	Aktive	Geburtstags-E-Mail sowie eine Süßigkeit/Schokolade o.ä. im Wert von maximal 3,00 Euro; sowie Gratulation auf der Probe, die auf den Geburtstag folgt
Geburtstag	Passive	Geburtstags-E-Mail
30., 40., 50., 60. und 70. Geburtstag und anschließend alle fünf Jahre	Aktive	Geburtstagskarte (nicht E-Mail) und einen Stadtkapellen-Sekt o.ä. (Wert höchstens 7,50 Euro)
50., 60. und 70. Geburtstag und anschließend alle fünf Jahre	Passive	Geburtstagskarte (nicht E-Mail); Zusätzlich einen Stadtkapellen-Sekt o.ä. (Wert höchstens 7,50 Euro) sofern ein Ständchen gespielt wird oder ein Vorstandsmitglied dem Jubilar persönlich Glückwünsche im Rahmen einer Feier oder eines Besuchs überbringt
Geburt eines Kindes	Aktive	Glückwunschkarte und Wertgutschein oder Präsent im Wert von 30,00 Euro
Hochzeit	Aktive	Glückwunschkarte und Wertgutschein oder Präsent im Wert von 30,00 Euro
Kommunion, Konfirmation, Lebenswende, Jugendweihe o.ä.	Aktive	Glückwunschkarte und Wertgutschein oder Präsent im Wert von 15,00 Euro

§ 6 Ständchen

Ständchen werden durch eine Abordnung der Stadtkapelle durchgeführt, sofern diese Abordnung der Stadtkapelle besetzungstechnisch spielfähig ist. Der Jubilar oder seine Angehörigen werden ca. 8 Wochen vor dem Anlass beim Vorstand der Stadtkapelle den Wunsch zu einem Ständchen äußern. Ein Vorstandsmitglied oder dessen Vertretung hält bei dem Ständchen eine Ansprache.

Ständchen werden zu folgenden Anlässen auf Wunsch gespielt:

i) Geburtstage: Bei Feiern zur Vollendung des:
   a. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder: 50., 60. und 70. Lebensjahrs und anschließend alle zehn Jahre
   b. Passive Mitglieder: 70. Lebensjahrs und anschließend alle zehn Jahre

ii) Hochzeiten: Bei aktiven Mitgliedern nach der standesamtlichen oder kirchlichen Trauung oder zum Polterabend

Auf Wunsch sind auch Ständchen zu anderen besonderen und persönlichen Anlässen möglich.

§ 7 Letzte Ehre

Bei Tod eines Vereinsmitglieds verpflichtet sich die Stadtkapelle, ihm/ihr durch Musikstücke und die Niederlegung eines Blumenschmucks die letzte Ehre zu erweisen. Alle Maßnahmen, besonders Trauermusik oder Grabrede, sind eng mit den Hinterbliebenen abzustimmen.

Person	**Kondolenz-karte**	**Grabschmuck**	**Musikalische Umrahmung**	**Teilnahme an Trauerfeier**	**Grabrede**
Aktive Mitglieder	Ja	Blumenstrauß mit Schleife (alternativ Wertgutschein) im Wert von maximal 50,00 Euro	Orchester oder Abordnung	Teilnahme einer Vorstands- und Mitglieder-delegation	Auf Wunsch
Ehrenmitglieder	Ja	Blumenstrauß mit Schleife (alternativ Wertgutschein) im Wert von maximal 50,00 Euro	Abordnung oder Einzelmusiker	Teilnahme von mind. einem Vorstands-mitglied	–
Passive Mitglieder	Ja	–	–	–	–

§ 8 Ehrungen durch Dachverband / Fachverbände / Körperschaften

Für Ehrungen des Hessischen Musikverband oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände kann der Vorstand verdiente Mitglieder vorschlagen, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des jeweiligen Verbands erfüllen. Der Vorstand leitet die Vorschläge an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Verbandsehrung machen.

Selbiges gilt für Ehrungen der Stadt Frankfurt am Main, dem Land Hessen und anderer öffentlicher Körperschaften.

§ 9 Sonstige Regelungen

a) Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt.

b) Alle Ehrungen erfolgen nur, wenn der Vorstand davon Kenntnis erlangt.

c) Aus der Ehrenordnung kann kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden.

d) In Einzelfällen und in berechtigtem Interesse kann der Vorstand mit Vorstandsbeschluss abweichend von der Ehrenordnung handeln.

e) Ehrungen sind in der Mitgliederliste zu dokumentieren (Ehrung, Datum, Ehrungsgrund).

f) Die Ausführung der einzelnen Ehrungen sowie die Einholung etwaiger Vorstandsabstimmungen oder -beschlüsse liegen in der Verantwortung des 1. und 2. Schriftführers.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 10.06.2025 durch den Vorstand beschlossen und tritt zum 11.06.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ehrenordnung in der Fassung vom 18.01.2005. Sie ist erstmals anwendbar für Sachverhalte, die nach dem Inkrafttreten begründet werden.